

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik der Universität Bielefeld vom 1. März 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 03.12.2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 41 Nr. 17 S. 433) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 wird der Doktorgrad „Dr. paed.“ durch den Doktorgrad „Dr. phil.“ ersetzt.
2. In den §§ 2 Abs. 1 und 19 Abs. 1 wird „Pädagogik“ durch „Philosophie“ ersetzt.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung ihres Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik vom 24. Januar 2013

Bielefeld, den 1. März 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer